

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes – Drucksache 18/2577 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Ziffern 1 und 2:

Die Bundesregierung stimmt der Ansicht des Bundesrates zu. Die Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Sicherung der Stabilität im Euroraum, deren Bestandteil im Hinblick auf die Bewältigung der Krise im Bankensektor auch das neue Finanzhilfeeinstrument der direkten Bankenrekapitalisierung ist, wird damit bestätigt. Finanzhilfen durch den ESM können nur als „Ultima Ratio“ am Ende einer Haftungskaskade gewährt werden. Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, dass daneben die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitiger Haushaltskonsolidierung ein maßgeblicher Faktor der Krisenbewältigung ist.

Zu Ziffer 3:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates in Ziffer 3, dass im Hinblick auf das neue Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung ein Vorrang der indirekten Bankenrekapitalisierung gilt. Dies wurde in den Verhandlungen über das Instrument gegenüber den europäischen Partnern durchgesetzt und in der Instrumentenleitlinie, in der die Funktionsweise des Instruments und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme detailliert erläutert werden, ausdrücklich verankert (Art. 2.1 und 3.2 a der Leitlinie zu diesem Instrument).

Der Bitte des Bundesrates, zu prüfen, ob dies nicht ausdrücklich im ESM-Finanzierungsgesetz geregelt werden könnte, ist deshalb entgegenzuhalten, dass der Vorrang der indirekten vor der direkten Bankenrekapitalisierung bereits explizit in der Leitlinie zu diesem Instrument festgelegt ist und es keiner zusätzlichen Festschreibung im ESM-Finanzierungsgesetz bedarf.

Zudem würde es der Systematik des ESM-Finanzierungsgesetzes widersprechen, würde man einzelne Inhalte der Leitlinie für das neue Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung im ESM-Finanzierungsgesetz festlegen. Das ESM-Finanzierungsgesetz regelt die Beteiligungsrechte des Bundestages und Bundesrates im Hinblick auf den ESM. Es trifft darüber hinaus aber auch für die bestehenden ESM-Finanzhilfeeinstrumente keine weiteren inhaltlichen Festlegungen in Bezug auf die Instrumente. Vielmehr sind die Details der Inanspruchnahme der bestehenden Finanzhilfeeinstrumente des ESM in entsprechenden Instrumentenleitlinien geregelt. Diese unterliegen – wie auch die Leitlinie für das Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung – der Zustimmung des Haushaltsausschusses.

Zu Ziffer 5:

Der Bitte des Bundesrates in Ziffer 5, zu prüfen, ob die Möglichkeit, eine Finanzhilfe in Form der direkten Bankenrekapitalisierung nicht nur an institutsspezifische Auflagen zu knüpfen, sondern auch an sektorspezifische

sche oder gesamtwirtschaftliche, ausdrücklich im ESM-Finanzierungsgesetz geregelt werden könnte, ist entgegenzuhalten, dass nach der Leitlinie des neuen Instruments bereits explizit vorgesehen ist, dass die Finanzhilfe an „konkrete institutsspezifische, sektorspezifische und/oder gesamtwirtschaftliche Auflagen“ zu knüpfen ist (Art. 1.4, vgl. auch Art. 2.2 und 4.7 der Leitlinie) und dass Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe in Form direkter Bankenrekapitalisierung die Vereinbarung eines Memorandum of Understanding (MoU) mit dem antragstellenden Mitgliedstaat ist. Diese Vorgaben in der Instrumentenleitlinie entsprechen der zentralen Regelung in Art. 12 des ESM-Vertrags, wonach Finanzhilfen nur unter strengen, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen gewährt werden dürfen. Welche konkreten Auflagen institutsspezifischer, sektorspezifischer und/oder gesamtwirtschaftlicher Natur im Einzelfall erforderlich sind, wird bei der Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe anhand des jeweils zugrundeliegenden Sachverhalts und mit Zustimmung des Bundestags zu entscheiden sein.

Ähnlich wie zu Ziffer 3 ist darauf hinzuweisen, dass auch für die bestehenden Finanzhilfelinstrumente des ESM derartige Details der Inanspruchnahme der Finanzhilfelinstrumente nicht im ESM-Finanzierungsgesetz, sondern in den jeweiligen Instrumentenleitlinien geregelt sind. Eine zusätzliche Regelung im ESM-Finanzierungsgesetz wäre insoweit systemwidrig. Da die Leitlinie für das Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung der Zustimmung des Haushaltsausschusses unterliegt, ist eine darüber hinausgehende Festschreibung im Gesetz nicht notwendig.

Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrats vom 19. September 2014 (Drs. 321/14 B) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfelinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus verwiesen.